Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, 29.04.2019

Bearbeitet von: Sandra Schütz /

Udo Casper

Tel.: -14689 /-89332

Lfd. Nr. 304/19

Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 02.05.2019

Bericht Kindernachzug

A. Problem

Der Abgeordnete Tuncel (Fraktion Die LINKE) hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 13.03.2019 gebeten, in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu den jugendamtlichen Verfahren bei der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen zu mutmaßlich personensorgeberechtigten Erwachsenen zu berichten.

B. Lösung

Der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration werden die nachfolgenden Antworten vorgelegt:

Vorbemerkung

Das Jugendamt prüft Verwandtschaftsverhältnisse nachziehender ausländischer Minderjähriger nur in Fällen, in denen das Bestehen einer Personensorgeberechtigung bislang nicht nachgewiesen werden konnte. Dabei handelt es sich insbesondere nicht um Fälle eines Familiennachzugs im Visumsverfahren.

Die Überprüfung einer geltend gemachten, aber noch nicht nachgewiesenen Elternschaft ist aus Gründen des Kinderschutzes zwingend erforderlich, um Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung zu verhindern.

1) Wie gelangt das Jugendamt in Kenntnis des Nachzuges minderjähriger Kinder?

Im Berichtszeitraum 01.01.2019 – 31.03.2019 wurde dem Jugendamt der Nachzug von Kindern zu Erwachsenen, deren Personensorgeberechtigung noch nicht abschließend geklärt werden konnte, in allen Fällen durch das Bremer Migrationsamt gemeldet. Dabei handelte es sich um sechs Minderjährige (darunter zwei Mädchen).

2) Für den Fall, dass die Information vom Migrationsamt übermittelt wird: Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht die Datenübermittlung?

Die Ausländerbehörden übermitteln den Jugendämtern die Daten unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nach §§ 8a und 42 SGB XIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung / Inobhutnahme von Kindern und Jugendli-

chen). Die Übermittlung der Daten ist für diese Zwecke gem. § 13 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz sowie § 25 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz zulässig

3) Wie geht das Jugendamt dann vor?

Nach Mitteilung des Migrationsamtes erfolgt eine Gefährdungseinschätzung / Kindeswohlüberprüfung durch das Jugendamt. Die Einschätzung wird durch mehrere Fachkräfte gemeinsam mit der zuständigen Referatsleitung vorgenommen.

Abhängig vom Ergebnis dieser Einschätzung erfolgt entweder eine Terminvergabe an die Betreffenden für ein Gespräch im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien oder - bei möglicher dringender Kindeswohlgefährdung – ein Hausbesuch (spätestens am Folgetag).

Im Anschluss erfolgt eine weitere Einschätzung durch mehrere Fachkräfte und die Referatsleitung zum Verbleib im Haushalt oder der Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Einrichtung. Beide Einschätzungen werden in der Akte dokumentiert. Der Vorgang wird dann zur abschließenden Bewertung dem Fachdienstleiter vorgelegt.

In der Folge wird beim Familiengericht ein Antrag auf Prüfung des Ruhens der elterlichen Sorge gestellt. Es wird angeregt, eine DNA-Testung anzuordnen und dem Kind einen Verfahrensbeistand beizustellen.

4) Ist es zutreffend, dass das Jugendamt alle Urkunden über Verwandtschaftsverhältnisse, Identität und Sorgeberechtigung, die in Staaten ausgestellt wurden, in denen das Legalisationsverfahren eingestellt wurde, pauschal als nicht beweiskräftig betrachtet, selbst wenn die dargestellten Sachverhalte plausibel erscheinen?

Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Urkunden als beweiskräftig betrachtet werden, wird im familiengerichtlichen Verfahren durch das Familiengericht getroffen.

5) Wird die Sorgeberechtigung zunächst angenommen und wenn ja, aufgrund welcher Anhaltspunkte? Sollte so verfahren werden, wird dann ggf. später das Verwandtschaftsverhältnis überprüft, z.B. durch DNA-Test?

Wie in der Vorbemerkung erläutert, wird dem Jugendamt durch das Migrationsamt dann die Einreise von Kindern und Jugendlichen gemeldet, wenn das Vorliegen einer Personensorgeberechtigung für die Minderjährigen nicht nachgewiesen wurde.

Können die vermeintlichen Kindeseltern ihre Personensorgeberechtigung auch bei Vorspräche im Jugendamt nicht mit aussagekräftigen Personalpapieren nachweisen, wird – wie unter 3) dargestellt – beim Familiengericht ein Antrag auf Prüfung des Ruhens der elterlichen Sorge gestellt:

Das Familiengericht entscheidet über die Anordnung eines DNA-Tests. Stimmen die möglicherweise sorgeberechtigten Erwachsenen einer solchen DNA-Testung zu, ist eine familiengerichtliche Anordnung nicht erforderlich, da die Kindeseltern oder deren Rechtsbeistand in diesen Fällen einen Antrag nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) stellen können.

6) Wird im Verfahren geprüft, ob es sich – unabhängig vom biologischen Verwandtschaftsgrad - um rechtliche Eltern handelt?

Im Rahmen des oben geschilderten Verfahrens wird mit den Beteiligten das Verwandtschaftsverhältnis erörtert, um Missverständnisse über das behauptete Verwandtschaftsverhältnis auszuschließen. Im Berichtszeitraum wurde in allen Fällen auch nach diesen Erörterungen eine leibliche Elternschaft angegeben.

7) Wird im Verfahren geprüft, ob es sich um geeignete Personen handelt, bei denen das Kind ohne Nachweiserbringung untergebracht werden kann? Wird dies regulär in Erwägung gezogen und überprüft?

Wie unter 3) bereits dargestellt, wird die Möglichkeit eines Verbleibes im Haushalt regelhaft geprüft.

8) Sollte zunächst NICHT von einer Sorgeberechtigung ausgegangen werden: Nimmt das Jugendamt dann nach § 42a SGB VIII in Obhut? Wenn ja, wo werden die Kinder untergebracht? Wird prioritär geprüft, ob es sich bei der Person, das nach Aussagen des Kindes seine Mutter bzw. sein Vater ist, um eine geeignete Person handelt, bei der das Kind untergebracht werden kann?

Sofern die jugendamtliche Prüfung keine Hinweise auf eine dringende Kindeswohlgefährdung ergibt, verbleiben die Kinder und Jugendlichen – wie unter 3) beschrieben - im Haushalt der möglicherweise sorgeberechtigten Erwachsenen.

Liegen hingegen Hinweise auf dringende Kindeswohlgefährdungen vor, werden die Minderjährigen in geeigneten Einrichtungen untergebracht.

9) In wie vielen Fällen wurden Kinder/Jugendliche in Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das Jugendamt bei ihren mutmaßlichen Eltern untergebracht?

Im Berichtszeitraum wurde die Überprüfung der Abstammung von insgesamt sechs Kindern und Jugendlichen veranlasst. Alle Minderjährigen konnten in den Haushalten der mutmaßlichen Personensorgeberechtigten verbleiben.

10) In wie vielen Fällen wurden die Kinder/Jugendlichen in Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das Jugendamt nicht bei ihren mutmaßlichen Eltern untergebracht und aufgrund welcher Kriterien?

Im Berichtszeitraum war eine Herausnahme der Minderjährigen aus den Haushalten nicht erforderlich.

11) Wurde dabei der Wille der/des Minderjährigen nach §§ 8 und 42a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII abgefragt und berücksichtigt? Wenn nicht, warum nicht?

Die Kinder und Jugendlichen wurden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

12. Bei den Fällen aus Frage 9: In wie vielen dieser Fälle wurde direkt in Obhut genommen und in wie vielen Fällen aus dem Haushalt der mutmaßlichen Eltern?

Die im Berichtszeitraum gemeldeten Kinder und Jugendlichen befanden sich zum Zeitpunkt der Überprüfung ohne Ausnahme in den Haushalten der mutmaßlichen Personensorgeberechtigten

13) In wie vielen Fällen wurde durch das Jugendamt ein DNA-Test in die Wege geleitet? In wie vielen Fällen wurde ein DNA-Test durch das Familiengericht per Beschluss verfügt?

Im Berichtszeitraum wurde durch das Jugendamt in allen Fällen ein DNA-Test in die Wege geleitet.

In drei Fällen liegt zum Berichtszeitpunkt ein Beschluss des Familiengerichts noch nicht vor. In zwei Fällen hat das Familiengericht aufgrund der Zustimmung der Betreffenden zu einer DNA-Testung auf eine Beschlussfassung verzichtet. In einem weiteren Fall hat die betreffende Person selbst eine DNA-Testung beantragt.

14) In wie vielen Fällen hat der DNA-Test das von Kind und Elternteil angegebene Verwandtschaftsverhältnis bestätigt? In wie vielen Fällen hat der DNA-Test das von Kind und Elternteil angegebene Verwandtschaftsverhältnis nicht bestätigt?

Für die Personen, bei denen im Berichtszeitraum eine Testung veranlasst worden ist, liegen noch keine Abstammungsurkunden vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen sind überwiegend männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Inneres ist an der Vorlage beteiligt, die Abstimmung der Vorlage ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur Berichtsbitte "Kindernachzug" zur Kenntnis.